

— der bewaffneten Organe, wenn die Aufgaben und Ergebnisse für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, einzubeziehen sind.' Soweit es für die Entscheidungsfindung und Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihrer Zielstellung bzw. "des" wissenschaftlich-technischen Ergebnisses erforderlich ist, sind weitere Organe (z. B. Amt für Preise, Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Außenwirtschaftsorgane, Technische Überwachung) sowie in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Vorsitzenden des Forschungsrates Mitglieder des Forschungsrates und seiner Gremien hinzuzuziehen. Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben, für die Preislimite zu verteidigen sind, ist der Kreis der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften festzulegen.

(2) In das Verteidigungsgremium sind durch den Leiter entsprechend dem zukünftigen Anwendungsbereich des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung Werk tätige einzubeziehen, die die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Arbeitsprozeß anwenden werden.

(3) Allen Mitgliedern des Verteidigungsgremiums sind die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, um eine gründliche Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und ihrer Zielstellung sowie der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu ermöglichen.

(4) Das Verteidigungsgremium berät den Leiter bei seiner Entscheidung. Werden in der Verteidigung vorgetragene Forderungen und Einwände der Mitglieder des Verteidigungsgremiums sowie der Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung durch den Leiter nicht berücksichtigt bzw. von den zuständigen Mitgliedern des Verteidigungsgremiums nicht die erforderlichen Entscheidungen getroffen, so haben der Leiter, die Mitglieder des Verteidigungsgremiums sowie die Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung das Recht, dagegen bei dem jeweils übergeordneten Leiter innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Der übergeordnete Leiter hat über die vorgebrachten Forderungen und Einwände endgültig zu entscheiden. Betreffen die Einsprüche Fragen des Preislimits, so ist entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Im Ergebnis einer Verteidigung dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die die in den Plänen festgelegte Gesamtzielstellung mindern oder Verpflichtungen im Rahmen von Regierungsabkommen mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW beeinträchtigen.

(2) Die Verteidigung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnissen ist Grundlage für die Einschätzung der Leistungen und die moralische und materielle Stimulierung der Werk tätigen.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Verteidigungen sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz sowie die Bestimmungen zur Sicherung von Staatsgeheimnissen einzuhalten und Festlegungen über Geheimnisschutz und Veröffentlichungsrechte zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1973

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
P r e y

4

Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Forschungsinstituts für Hygiene und Mikrobiologie

vom 24. Mai 1973

§ 1

Das Forschungsinstitut für Hygiene und Mikrobiologie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1973

Der Minister für Gesundheitswesen
O M R Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

* veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen

Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 28. Mai 1973

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1965 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) (GBl. II Nr. 68 S. 513),
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — (GBl. II Nr. 156 S. 1204),
3. Anordnung vom 14. September 1967 über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — (GBl. II Nr. 91 S. 677),
4. Anordnung vom 19. April 1968 über die Gnmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen (GBl. II Nr. 36 S. 209).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1973

Der Minister der Finanzen
B ö h m